

Kapitel

- Verteiler:
- alle GO-d
 - Kantonspolizei, Fachstelle Umweltkriminalität
 - BVE-GSA-Abfallwirtschaft
 - VOL-beco-IMM
 - VOL-LANAT-ASP

Titel

Feuern im Wald/Verbrennen von Schlagabraum

Autor / Dokument
ersetzt

StAbt FoPol / KS_8111d.doc
AH 8.9/3

Datum: 21.05.2007
Vom: 10.04.2003

1 Grundlagen

- Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 23. August 2005): Art. 26a
 - ¹ Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.
 - ² Ausgenommen sind:
 - a die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.
 - b trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.
- Kantonale Waldverordnung (KWaV, BSG 921.111) vom 29. Oktober 1997 mit Anpassungen vom 11. Februar 2004: Art. 21:
 - ¹ Feuern im Wald ist nur gestattet, soweit alle erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen.
 - ² Das Verbrennen von Schlagabraum ist verboten.
 - ³ Schlagabraum darf ausnahmsweise mit Zustimmung des zuständigen Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden.
 - a wenn er von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen,
 - b wenn er nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklausungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen (Wiesen, Weiden),
 - c wenn es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
 - d wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.
 - ⁴ Bei Waldbrandgefahr kann die Waldabteilung oder die Gemeinde das Feuern in den gefährdeten Waldgebieten untersagen (Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3)
- Merkblatt BUWAL, Abt Luftreinhaltung vom 5. Dezember 2002.
- Prise de position de la commission des pâturage boisé du Jura bernois : Incinération des rémanents de coupe dans les pâturages boisés du 22.01.2004.



2 Zweck

Dieses Kreisschreiben regelt

- ⇒ die Bewilligung von Ausnahmen für das Verbrennen von Schlagabraum.
- ⇒ das Handeln der Forstorgane bei rechtswidrigem Verbrennen von Schlagabraum oder bei Mottfeuern.

3 Grundsätze

3.1 Verbrennen von Schlagabraum im Freien

- a) Es gelten Art. 26a LRV in Verbindung mit Art. 21 KWaV, Abs. 2 und 3.
- b) Schlagabraum darf, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 3 KWaV erfüllt sind, nur verbrannt werden, wenn er trocken ist und wenig Rauch entsteht. Ausnahmen unter c):
- c) Ist das Astmaterial von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen, die eine Gefahr für den Wald darstellen oder liegen andere zwingende Gründe vor (unmittelbare Gefahr für Menschen oder erhebliche Sachwerte), kann die zuständige Waldabteilung das Verbrennen von frischem Abraum erlauben bzw. anordnen.
- d) Der Verantwortliche hat das Feuer dauernd zu bewirtschaften und für eine möglichst optimale Luftzufuhr zu sorgen (keine Mottfeuer!).
- e) Das Feuer ist ständig zu beaufsichtigen.
- f) Die meteorologischen Bedingungen müssen ideal sein (keine starken Winde oder hohe Feinstaubbelastung).
- g) Wird Schlagabraum aus dem Wald innerhalb von 30 Metern auf angrenzenden Landwirtschaftsparzellen verbrannt, ist Art. 21 KWaV anzuwenden. Ausserhalb dieses Bereiches ist der Forstdienst nicht zuständig und es gilt Art. 26a LRV.
- h) Bei sehr starkem Borkenkäferbefall kann die Waldabteilung örtlich und zeitlich klar definiert das Verbot aufheben.

3.2 Sicherheitsvorkehrungen

Es sind alle Massnahmen zu treffen, um ein unkontrolliertes Ausbreiten des Feuers (Waldbrand) und Schäden am angrenzenden Baumbestand zu verhindern. Die erlassenen Verbote bei Waldbrandgefahr sind einzuhalten.

Der Bewilligungsinhaber hat je nach Situation die Feuerwehr und/oder Polizei vor dem Feuern zu informieren.

3.3 Grill- und Lagerfeuer im Wald

Grill- und Lagerfeuer sind von den Regelungen in diesem KS ausgenommen. Es sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen, wie insbesondere:

- geeigneter Ort;
- Verwendung von trockenem, naturbelassenem Holz;
- ständige Beaufsichtigung;
- Löschen des Feuers vor Verlassen des Platzes.

4 Zustimmung durch den Forstdienst

4.1 Bewilligung

- a) Die zuständige Waldabteilung erteilt auf Antrag des Revierförsters die Bewilligung zum Verbrennen von Schlagabraum schriftlich und vor dem Anzünden des Feuers.

Sie verwendet dazu folgende Formulare:

- Das Formular „Verbrennen von Schlagabraum im Wald“ (Beilage 1)
- Auf Wytweiden (gemäss Abgrenzung im Regionalen Waldplan) kann der Revierförster das Verbrennen von Schlagabraum in Zusammenhang mit dem Formular 835.18 „Holzschlagbewilligung“ bewilligen. Er füllt dazu das separate Blatt „Bewilligung und Auflagen“ (Beilage 3) aus. Auf der Holzschlagbewilligung ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. Die Bewilligung zum Verbrennen von Schlagabraum ist nur zusammen mit der Holzschlagbewilligung gültig (separates Blatt als Beilage 3 zu KS 8.11/1).
- b) Die Waldabteilungen können ergänzende Auflagen machen.
- c) Die Bewilligung ist zu befristen.
- d) Der Antragsteller hat zeitgerecht vor dem Feuern ein Gesuch (mündlich oder schriftlich) beim Revierförster einzureichen.

4.2 Gebühren

Die Bewilligung wird in der Regel mit der Holzschlagbewilligung erteilt. Sie erfolgt analog zu Ziff 3.1 in Anhang IIC der Gebührenverordnung GebV [BSG 154.21] gebührenfrei.

In besonderen Fällen kann eine Gebühr nach Aufwand verrechnet werden (Art. 14 GebV).

4.3 Kontrolle

- Die Waldabteilung meldet dem Amt für Wald, Fachbereich Waldrecht und Information die erteilten Bewilligungen (Sammelmeldung 2 Mal pro Jahr).
- Bei Nachfrage der Kantonspolizei weist die Waldabteilung oder der Revierförster die Kopie der Bewilligung vor.

5 Vorgehen bei Verstössen

- Die Kantonspolizei erstattet von Amtes wegen Strafanzeige.
- Die Mitarbeiter des Forstdienstes informieren Fehlbare klar und sachlich über die geltenden Vorschriften und die Gründe, welche gegen ein Verbrennen sprechen. (siehe Merkblatt Beilage 2)
- Bei gravierenden Verstössen oder mehrmaligem Zuwiderhandeln ist bei der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Waldabteilung zu nehmen.

6 Information und Beratung

- Das Amt für Wald und die Waldabteilungen informieren die Waldbesitzer im Rahmen der Beratung und der Holzanzeichnung über die Regelung für das Verbrennen von Schlagabraum.
- Als Grundlage dient das Merkblatt „Feuern im Wald ist verboten“ (Beilage 2)
- Die Kantonspolizei, Fachstelle Umweltkriminalität, steht für die Waldabteilungen und Revierförstern beratend und unterstützend zur Seite.

7 Inkrafttreten

1. Oktober 2007

Amt für Wald des Kantons Bern

Der Kantonsoberförster:



Hansruedi Walther

Beilagen

- Verfügung Verbrennen von Schlagabraum im Wald (Beilage 1)
- Merkblatt „Feuern im Wald ist verboten“ (Beilage 2)
- Bewilligung zum Verbrennen von Schlagabraum auf Wytweiden (Beilage 3)